

§ 203

Verspätetes Vorbringen

Ist eine zu beweisende Tatsache so spät vorgebracht worden, daß es dem Staatsanwalt oder dem Angeklagten an der zur Vorbereitung seiner Stellungnahme erforderlichen Zeit gefehlt hat, so kann das Gericht auf Antrag bis zum Schluß der Beweisaufnahme die Unterbrechung der Hauptverhandlung anordnen.

§ 204

Ausschließung des Angeklagten

(1) Das Gericht kann, wenn zu befürchten ist, daß ein Mitangeklagter oder ein Zeuge bei seiner Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten nicht die Wahrheit sagen werde, diese Vernehmung in Abwesenheit des Angeklagten durchführen. Der Vorsitzende hat den Angeklagten nach dessen Rückkehr in das Sitzungszimmer darüber zu unterrichten, was während seiner Abwesenheit verhandelt worden ist.

(2) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn das Gericht den Angeklagten wegen ordnungswidrigen Benehmens zeitweise von der Verhandlung ausgeschlossen hat.

§ 205

Entlassung von Zeugen und Sachverständigen

Die vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen sich nur mit Genehmigung des Vorsitzenden aus dem Gerichtsgebäude entfernen. Der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte sind vorher zu hören.